

vor allem dann ein weiteres Indiz für ihre Wahrhaftigkeit, wenn sie spontan erfolgen.

Jede Tat ist in einen Zusammenhang von vorausgehenden, sie begleitenden und nachfolgenden Geschehnissen eingebettet. Das sollte sich auch in einer konkreten Aussage ausdrücken bzw. erfragen lassen. Man könnte hier von einer Einbettung des Aussageinhalts in eine Gesamtsituation sprechen (Kontext der Aussage).

#### *Aussagen über den Täter*

Widerspiegelt die Aussage den Entwicklungsprozeß der Beziehungen zwischen Täter und Zeugen, so spricht das dafür, daß sie der Wirklichkeit entspricht, da Kinder und Jugendliche bei bewußt wahrheitswidrigen Angaben kaum diesen Fakt der sozialpsychischen Entwicklung berücksichtigen können.

Bringt der Zeuge spontane Entschuldigungen zugunsten des Täters hervor, versucht er, ihn zu entlasten oder belastet er sich sogar selbst aus selbstkritischer Einsicht in eigenes, vermeintlich falsches Verhalten dem Täter gegenüber, so spricht das gegen Gefühle der Rache oder gegen sonstige Affektmotivationen für eine falsche Aussage zuungunsten des Täters.

Anspielungen, die der Täter dem Zeugen gegenüber machte, und auch berichtete Mißverständnisse sind symptomatisch für die Wahrheit einer Aussage. Bei erfundenen oder erlogenen Angaben geht der Zeuge kaum auf solche unwesentlichen, der Handlung u. U. vorausgehenden oder sie begleitenden Äußerungen ein.

Beschreibt der Zeuge spontan Affektreaktionen, physiologische Begleitumstände oder psychische Reaktionen beim Täter, so ist das ebenfalls als Wahrheitsindiz zu werten (z. B. wenn ein Zeuge äußert, daß der Täter ihn auf einmal so komisch ansah, ganz heftig atmete und stöhnte u. ä.).

Die infolge der sexuellen Handlungen eingetretene Veränderung der Einstellung des Zeugen zum Täter (und umgekehrt) ist besonders dann als glaubwürdiges Merkmal anzusehen, wenn die Aussage darüber spontan erfolgt

#### *Aussagen über das Täterleben*

Die bisher erwähnten Merkmale für die Glaubhaftigkeit von Aussagen zeigen, daß es darauf ankommt Zeichen für erlebnisgemäße Aussagen festzustellen. Hinweise, die auf die psychischen Vorgänge des Aussagenden während des Tatgeschehens und besonders in bezug auf das Tatgeschehen Aufschluß geben, sind für die Vernehmungpsychologie von hohem Wert. Es sollte deshalb auf spontane Äußerungen geachtet werden wie: „Ich überlegte mir, ob ...“, „ich brachte zuerst kein Wort heraus“, „es wurde mir fast schlecht, so sehr ekelte ich mich“.

Die psychische Verfassung des Zeugen zum Zeitpunkt des Geschehens (z. B. Freude, Angst, Spannung, Neugier, Erlebnishunger, Scham) sollte in psychologisch feinfühler Weise festgestellt werden.

Auch die Schilderung der beim Delikt erlebten sexuellen Vorgänge (z. B. Kitzeln, Schmerz, „komisches Gefühl“, Ekel, Lust, Erregung) kann für die Glaubhaftigkeit der Aussage und damit für die Glaubhaftigkeit sehr aufschlußreich sein.

Spontane Äußerungen über reflexartige Reaktionen im Zusammenhang mit der Tatsituation (z. B. „ich zuckte zusammen, als er mich streichelte“, „ich duckte mich sofort und wollte weglaufen, aber da hatte er mich schon am Arm“) sind bemerkenswerte Zeichen für die Glaubhaftigkeit der Aussage.

#### *Aussageverhalten*

Die affektive Beteiligung während der Aussage muß dem erlebten Geschehen, der Intensität des Erlebten, seiner Verarbeitung und dem zeitlichen Abstand zwischen Ereignis und Aussage adäquat sein.

Klarheit, Konkretheit und Einzelheiten zeichnen den wahrhaftigen Bericht ebenso aus wie Anschaulichkeit und individual-charakteristische Erlebnisverarbeitung.

Die Ausdrucksbewegungen bei der Schilderung des Tatvorgangs müssen „echt“ erscheinen. Beim Lügen fehlt die unmittelbare Erlebnisbeteiligung, die Aussage erscheint „gemacht“, das Ausdrucksverhalten ist farblos-unbeteiligt oder theatralisch aufgebauscht.

#### *Zur Bewertung der Aussagemerkmale*

Diese die Glaubwürdigkeit stützenden Aussagemerkmale dürfen nicht als starres Schema aufgefaßt werden, da Überschneidungen unvermeidbar sind. Detailtreue, Konkretheit, Realismus usw. können sich sowohl bei der Schilderung des Tatablaufs und des eigenen Erlebens und Verhaltens als auch bei der Schilderung der Handlungen des Beschuldigten äußern. Sie können auch hier und da weniger ausgeprägt sein oder ganz fehlen.

Auch handelt es sich bei den aufgeführten Merkmalen um keinen vollständigen „Katalog“, der in jedem individuellen Fall einer konkreten Aussage mechanisch gehandhabt werden kann. Das Vorhandensein eines oder mehrerer dieser Merkmale bedeutet auch für sich allein noch nicht, daß der Aussage geglaubt werden darf, wie auch das Fehlen eines oder mehrerer dieser Merkmale nicht dazu zwingt, jede Glaubwürdigkeit zu verneinen. Erst die Gesamtheit der die Glaubwürdigkeit stützenden Merkmale und ihr Zusammenhang mit den Indizien ungläubwürdiger Aussagen — auf die im nächsten Abschnitt noch einzugehen ist — vermag ein Bild über die Qualität einer Aussage zu vermitteln.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Aussagemerkmale unterschiedliches Gewicht und unterschiedliche Bedeutung für die Glaubwürdigkeit haben: Berichtete der Zeuge z. B. spontan über psychische Reaktionen beim Beschuldigten oder bei sich selbst, so wiegt das für die Glaubwürdigkeit natürlich schwerer, als wenn er eine Reihe von Details nicht erwähnt oder ihm einzelne Tatzeitpunkte — infolge natürlichen Vergessens — nicht mehr genau erinnerlich sind und deshalb die Aussagen hierüber sogar widersprüchlich erscheinen.

Mitunter angegebene „Kriterien“ für die Glaubwürdigkeit, wie z. B. Beschuldigung von Unbekannten, Spontaneität der Erstaussage, fehlende Affekte des Zeugen gegen den Beschuldigten, sind wenig brauchbar, da ihr Gegenteil — also Beschuldigung von Bekannten oder Verwandten, Aussageunwilligkeit und heftige negative Affekte gegen den Beschuldigten — nicht gegen die Glaubwürdigkeit einer Aussage sprechen muß.

#### **Indizien ungläubwürdiger Aussagen**

Fehlen die im vorigen Abschnitt dargestellten Indizien für die Glaubhaftigkeit der Aussage bzw. gibt es Hinweise dafür, daß ihr Gegenteil eine Aussage kennzeichnet, so kann das zur Verneinung der Glaubwürdigkeit führen, die Glaubwürdigkeit einschränken oder sie zumindest zweifelhaft erscheinen lassen.

Folgende Indizien schränken die Glaubwürdigkeit der Aussage ein:

#### *Widersprüche der Aussage zu anderen Tatsachen*

Steht eine Aussage in einem logischen Widerspruch zu anderweit ermittelten feststehenden Tatsachen, so kann sie nicht wahr sein.